

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 66/12 B

L 10 R 280/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 321/05 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. Januar 2012 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 9.1.2012 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höheren Übergangsgeldes abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.) sowie Verfahrensmängel (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Soweit der Kläger die Tatsachenwürdigung und Rechtsanwendung des LSG im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels angreift, verkennt er die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde. Denn mit der Nichtzulassungsbeschwerde lässt sich die Sachentscheidung des LSG nicht überprüfen, sondern nur erreichen, dass die Revision gegen diese Sachentscheidung überhaupt erst zugelassen wird. Erst recht ist das BSG grundsätzlich nicht dazu berufen, an Stelle der Tatsachengerichte den Sachverhalt eigenständig zu ermitteln und hierzu überreichte Urkunden zu würdigen oder Sachverständigengutachten einzuholen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des *§ 160a Abs 2 S 3 SGG* dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß *§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete)



Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).

- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"wie in der ehemaligen DDR vorhandene Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche bei der Bemessung von Rentenleistungen zu bewerten sind, obschon eine Entsprechung in West-Deutschland nicht vorhanden ist".
- 8 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn es bleibt schon völlig offen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher konkreten revisiblen (Bundes-)Norm (§ 162 SGG) mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Im Übrigen lassen sich derartige Ergänzungsfragen, die typischerweise mit einem Fragewort (hier: "wie") beginnen, weder bejahen noch verneinen, wie dies für eine abstrakt-generelle Rechtsfrage erforderlich wäre (vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f). Stattdessen hätte der Kläger eine Entscheidungsfrage (sog Ja/Nein-Frage) formulieren und das darin enthaltene Rechtsproblem zur Disposition (iS einer Zustimmung oder Ablehnung) stellen müssen.
- 9 Im Übrigen fehlen ausreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte der Kläger aufzeigen müssen, welchen Sachverhalt das LSG bindend (§ 163 SGG) festgestellt hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die angesprochene Problematik entschieden werden muss.
- 10 II. Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 11 1. Soweit der Kläger dem LSG vorhält, es sei "seinen Ermittlungspflichten von Amts wegen nicht ausreichend nachgekommen", fehlt bereits die Bezeichnung der als verletzt gerügten Verfahrensvorschrift. Sofern damit sinngemäß ein Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht werden soll, hat der Kläger die besonderen Anforderungen dieser Rüge nicht beachtet. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn



er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Die Beschwerdebegründung versäumt es aber bereits, Fundstelle und Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweisantrags wiederzugeben und darzulegen, der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer habe im Rahmen der Anhörung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG einen derartigen Beweisantrag- im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - erstmals gestellt oder wiederholt. Denn der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67*) und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die Sachaufklärung noch für defizitär hält (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 31 S 52*).

- 12 2. Im Übrigen hat der Kläger keine bundesrechtliche Verfahrensnorm bezeichnet, die das Beru-
fungsgericht verletzt haben könnte, wenn er rügt, das LSG habe sich weder mit seinem Vorbrin-
gen, wonach er als "Wirtschaftsleiter" tätig gewesen sei, noch mit dem Schreiben der Bundes-
agentur für Arbeit vom 23.4.2009 auseinandergesetzt. Soweit damit ein Gehörverstoß (§ 62
SGG, Art 103 Abs 1 GG) in Form der sog Erwägensrüge (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*;
BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) geltend gemacht werden soll, gilt die tatsächliche
Vermutung, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten und den Akteninhalt zur Kenntnis
genommen und erwogen hat. Deshalb hätte die Beschwerdebegründung "besondere Um-
stände" des Einzelfalls aufzeigen müssen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden
könnte (*vgl BVerfGE 28, 378, 384 f; 47, 182, 187 f; 54, 86, 91 f*). Derartige besondere Einzelfall-
umstände schildert die Beschwerdebegründung jedoch nicht.
- 13 III. Die Bitte des Klägers um einen richterlichen Hinweis für den Fall, dass "weitere Darlegungen
oder Beweisantritte ... erforderlich" sein sollten, führt nicht dazu, dass eine Entscheidung über
die unzureichend begründete Beschwerde zunächst zurückzustellen wäre. Denn der Senat ist
nicht verpflichtet, den anwaltlich vertretenen Kläger vor einer Entscheidung auf Mängel der Be-
schwerdebegründung hinzuweisen. Die Bestimmung des § 106 Abs 1 SGG gilt insoweit nicht.
Das Gesetz unterstellt vielmehr, dass ein Rechtsanwalt auch ohne Hilfe des Gerichts in der
Lage ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde formgerecht zu begründen (*Senatsbeschluss vom*
10.8.2011 - B 5 RS 40/11 B sowie *BSG Beschlüsse vom 31.5.2011 - B 13 R 103/11 R* und vom
21.7.2010 - B 7 AL 60/10 B - Juris RdNr 7). Gerade dies ist ein Grund für den
Vertretungszwang des § 73 Abs 4 SGG (*BSG Beschluss vom 16.11.2011 - B 13 R 317/11 B*).
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

